

2. § 37 Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:

(3) Entsprechend der in § 15 Abs. 3 ADPO gegebenen Möglichkeit ist eine zweite Wiederholung in bis zu vier Fächern möglich. Zweite Wiederholungsprüfungen müssen im nächstfolgenden Prüfungstermin nach Abschluß aller anderen Prüfungen der Diplomhauptprüfung (einschließlich erster Wiederholungsprüfungen, ausschließlich Diplomarbeit) abgelegt werden. Der Prüfungsausschuß kann dem Studenten auf Antrag die Ablegung der 2. Wiederholungsprüfung zu einem früheren Zeitpunkt gestatten, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits feststeht, daß die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung vorliegen.

3. In der Anlage 4 B wird das Notengewicht des Faches Psychooptik von „0.50“ in „0.75“ geändert.

4. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Prüfungsdauer der Fächer Regelkreissynthese und Komponenten der Leittechnik wird jeweils von „120“ Minuten in „90“ Minuten geändert.

b) Das Notengewicht des Faches Psychooptik wird von „0,50“ in „0,75“ geändert.

§ 2

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie gilt für Studenten, die sich nach Inkrafttreten dieser Satzung erstmals zur Diplom-Vorprüfung bzw. zur Diplom-Hauptprüfung anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität München vom 24. Januar 1990 sowie der Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 8. Februar 1990 Nr. C/4-3/6 525.

München, den 20. Februar 1990

Der Präsident:
Prof. Dr.-Ing. Otto Meitinger

Diese Satzung wurde am 20. Februar 1990 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Februar 1990 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Februar 1990.

KWMBI II 1990 S. 169

221021.0153 WK

Sechste Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg

Vom 21. Februar 1990

Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Die Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg vom 17. November 1986 (KWMBI II 1987, S. 96), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Januar 1990 (KWMBI II S. 106), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Kandidat, der in einem der Fächer Romanische Sprachwissenschaft/Spanisch, Angewandte Sprachwissenschaft Romanistik/Spanisch, Romanische Literaturwissenschaft/Spanisch, Neuere und Außereuropäische Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte, Philosophie, Soziologie oder Politische Wissenschaft

die nach § 3 Nr. 5 Satz 1 geforderten Zulassungsvoraussetzungen in Veranstaltungen zu lateinamerikanischen und/oder spanischen Gegenständen erbracht hat, erhält auf Antrag im Zeugnis die entsprechende Prüfungsfachbezeichnung:

Spanische und/oder Lateinamerikanische Sprachwissenschaft, Angewandte Sprachwissenschaft Spaniens und/oder Lateinamerikas, Spanische und/oder Lateinamerikanische Literaturwissenschaft, Spanische und/oder Lateinamerikanische Geschichte, Spanische und/oder Lateinamerikanische Philosophie, Soziologie Spaniens und/oder Lateinamerikas, Politik Spaniens und/oder Lateinamerikas.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird der neue Absatz 3.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 13. November 1989 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 13. Februar 1990 Nr. C/4 - 6/59 972/89.

Augsburg, den 21. Februar 1990

Prof. Dr. Josef Becker
Präsident

Diese Satzung wurde am 21. Februar 1990 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. Februar 1990 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Februar 1990.

KWMBI II 1990 S. 170